

Germanentum und Christentum. Bilder aus der deutschen Frühzeit zur Erkenntnis des deutschen Volkes. Von *Dr Anton Stonner*. (92.) Regensburg, Friedrich Pustet. M. 1.90.

Eine kleine, aber inhaltsreiche und zeitgemäße Untersuchung. Das Christentum habe das Germanentum entnervt; die aktiven Tugenden der Germanen seien durch die passiven der Christen vernichtet worden: das ist ja ein Schlagwort unserer Zeit. Demgegenüber weist das Büchlein auf die leider etwas vernachlässigten alten deutschen Heiligen hin und zeigt, daß gerade in diesen germanische Kraft wohnte und daß ihnen am Christentum eben das Kraftvolle gefiel. Süßliches, Weiches, Weibisches findet sich bei diesen Gestalten nicht, wohl aber Zartes, Inniges, Naturverbundenes, das es wohl verdiente, mehr bekannt zu werden; waren doch manche von ihnen gewissermaßen Vorläufer des heiligen Franz. Christentum und Germanentum sind aufeinander angelegt. Das Werklein ist volkstümlich geschrieben, beruht aber auf streng wissenschaftlicher Grundlage. Es sollte besonders unter der studierenden Jugend recht verbreitet werden; das reiche Literaturverzeichnis würde ihr auch erwünschten Stoff zu selbständigem Nachprüfen darbieten.

Linz a. D.

Dr Johann Ilg.

Die Spruchpraxis der S. Romana Rota in Ehenichtigkeitsprozessen. Von *Prof. D. Dr Johannes Hollnsteiner*. (164.) Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 3.80.

Mit diesem Buche hat Hollnsteiner eine empfindliche Lücke in der Handbibliothek der vielen praktisch tätigen Juristen ausgefüllt, die mit Arbeit an den jetzt so viel in Anspruch genommenen Diözesengerichten überladen sind, und weder Zeit noch Möglichkeit haben, die umfangreichen Kollektionen der Rotaprozesse zu studieren oder an den Kurien den Rotaanteilen nachzugehen, die ja leider seit mehreren Jahren nicht mehr in ihrer Begründung veröffentlicht werden. Professor Hollnsteiner formt aus den angeführten Texten der Rota klare Thesen und schickt ihnen eine wertvolle Begriffsbestimmung voraus, die für jedes Lehrbuch des Eherechtes eine sehr wertvolle Ergänzung bilden, zumal Gasparris grundlegendes Werk „*Tractatus canonicus de matrimonio*“ (1932) für die Praxis endlich im gebührenden Ausmaß ausgewertet ist. Für die klare, praktische Darstellung der Impotenz und des defectus consensus für die Gerichtspraxis werden dem Autor alle dankbar sein.

Linz a. D.

Prof. Dr Josef Fließer.

Der kirchliche Weiheprozeß, systematisch dargestellt und kritisch gewürdigt von *Dr theol. et iur. Erwin v. Kienitz*, Domvikar des Metropolitankapitels München und Freising. (130.) Freiburg i. Br., Herder. M. 4.—.

Die theoretisch und praktisch außerordentlich wertvolle Monographie wird den Diözesengerichten, die heutzutage viel öfter als früher mit Weiheprozessen, sowohl mit Prozessen de nullitate ordinationis, als auch mit Prozessen de nullitate onerum, zu tun haben, sehr willkommen sein, zumal auch die dogmatischen Grundlagen geboten werden. Zur Klärung verschiedener Begriffe aus dem formalen Prozeßrechte bringt der Autor in der Einleitung und im dritten Teil (Das administrative Prozeßverfahren) sehr wertvolle Beiträge, und